

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

- | | | |
|---|----------------|-----|
| 1 | Bekanntmachung | 3-4 |
|---|----------------|-----|

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften
aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

Pulheim

- | | | |
|---|----------------|-----|
| 2 | Bekanntmachung | 5-6 |
|---|----------------|-----|

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 17.1
des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Stommelerbusch
Bereich: Schießplatz

- | | | |
|---|----------------|-----|
| 3 | Bekanntmachung | 7-9 |
|---|----------------|-----|

über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (hier: Verlegung und
Vergrößerung des Geltungsbereiches) der Teiländerung Nr. 17.5 des
Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Pulheim

- | | | |
|---|----------------|-------|
| 4 | Bekanntmachung | 10-12 |
|---|----------------|-------|

über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (hier: Verlegung und
Vergrößerung des Geltungsbereiches) des Bebauungsplanes Nr. 106
Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

- | | | |
|---|--|-------|
| 5 | Bekanntmachung | 13-14 |
| | <p>über die Auslegung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Pulheim
Bereich: zwischen Nelkenweg und Geyener Straße
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.6 Pulheim (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB</p> | |
| 6 | Bekanntmachung | 15-17 |
| | <p>über die Auslegung der bisher gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 21.01.2004) zum Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim (Fortführung Sonnenallee),
und
die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB
Bereich: zwischen Nelkenweg; Am Bendacker und Geyener Straße</p> | |

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bzw. Erfordernis der Einwilligung bei Auskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen gemäß § 35 MG NRW

1. Widerspruchsrecht der Betroffenen hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 MG NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (z. B. Erstwähler). Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen entsprechende Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Hinsichtlich des Zeitrahmens der Auskunftserteilung wird auf die Ausführungen in § 35 Abs. 2 MG NRW verwiesen.

Die Auskünfte beschränken sich in den vorgenannten Fällen auf die folgenden Daten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad und Anschriften

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den vorgenannten Fällen gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW zu widersprechen. Der Widerspruch muss bei der Übermittlung der Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mindestens 7 Monate vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Bedburg schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift erklärt werden.

2. Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung erteilen.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, **wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.**

Die Auskunft darf nur folgende Daten enthalten: Vor- und Familiennamen, evtl. Doktorgrad, Anschriften.

Für Widerspruchs- bzw. Einwilligungserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros Frau Schumacher, Tel: 02272/402329 und Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Telefon 02272/402330.

50181 Bedburg, den 02. Januar 2012

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kramer', is written over a light blue rectangular background.

(Kramer)
Fachbereichsleiter

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;

Ortsteil Stommelerbusch

Bereich: Schießplatz

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 17.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o. g. Bereich gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 11.01.2012 bis 13.02.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.18) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 03.01.2012
bis 14.02.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

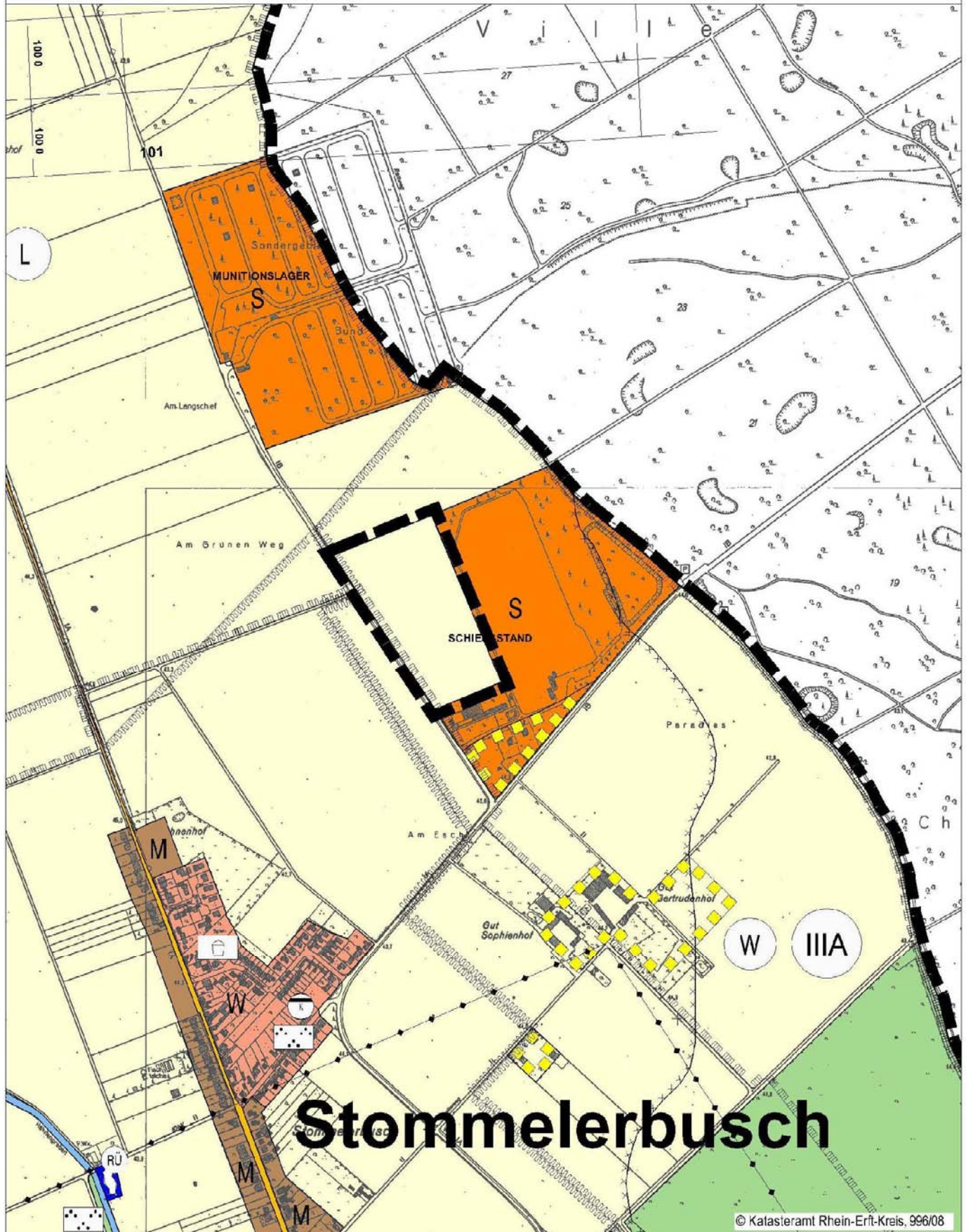
Teilbereichsänderung Nr. 17.1 Stommelerbusch Schießanlage



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (hier: Verlegung und Vergrößerung des Geltungsbereiches) der Teiländerung Nr. 17.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;

Ortsteil Pulheim

Bereich: südwestlicher Ortsrand in Verlängerung der Straße „Am Lindenkreuz“, Gemarkung Pulheim, Flur 6, Teilbereichsfläche aus Flurstück 829

sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.5 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 (hier: Verlegung und Vergrößerung des Geltungsbereiches) der Teiländerung Nr. 17.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Verlegung und Vergrößerung ist es, die durch die Anbindung des ursprünglichen Standortes möglicherweise entstehenden verkehrlichen Nutzungskonflikte zu vermeiden und die Flächenansprüche einer Einrichtung mit 4 Gruppen zu gewährleisten.

Lage und Umfang des neuen Plangeltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 07.12.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 17.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 11.01.2012 bis 31.01.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 03.01.2012
bis 02.02.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

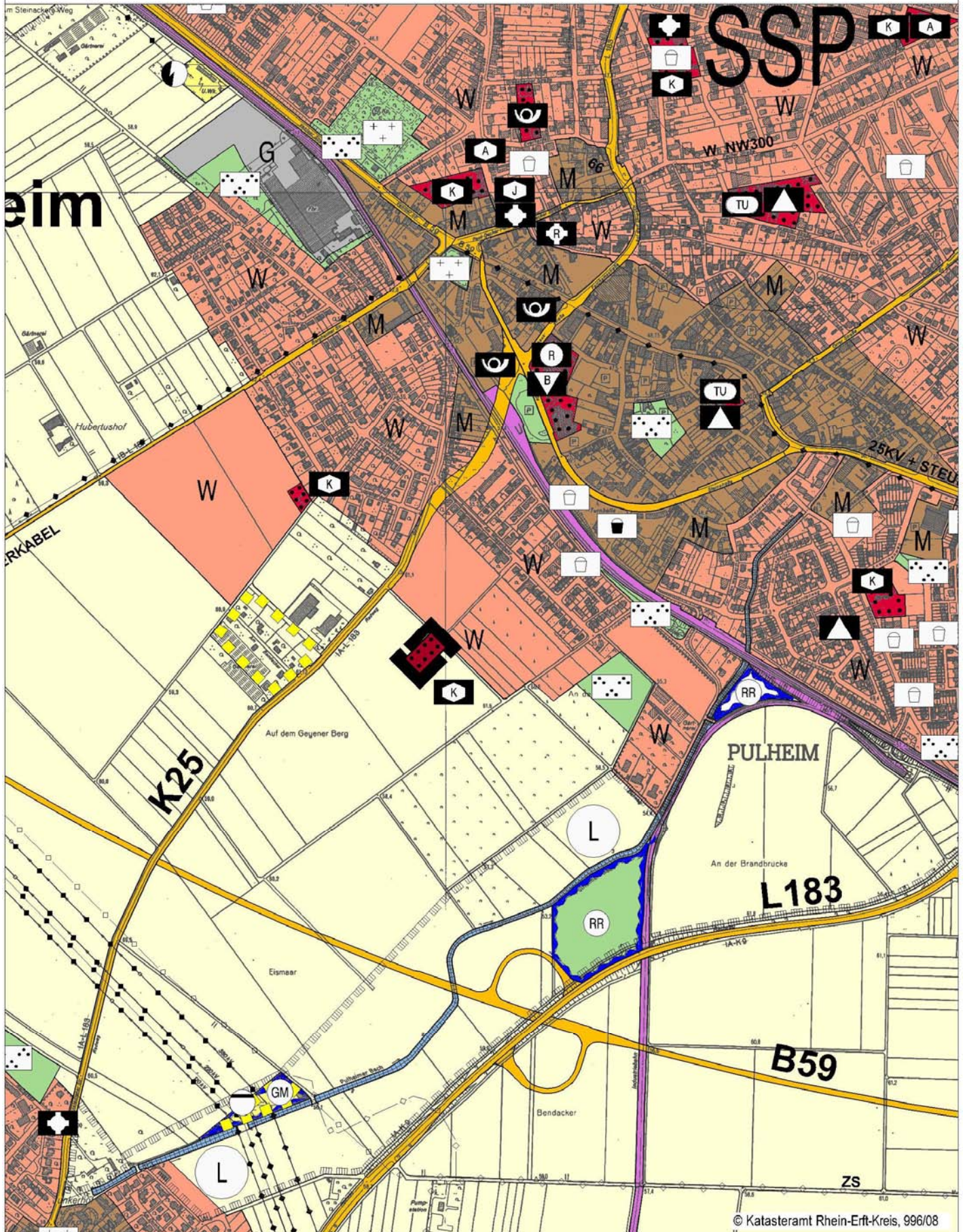
Teilbereichsänderung Nr. 17.5 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kindertageseinrichtung

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (hier: Verlegung und Vergrößerung des Geltungsbereiches) des Bebauungsplanes Nr. 106 Pulheim

sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Bereich: Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstück 829, Ackerfläche südlicher Ortsrand von Pulheim, Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz und angrenzend an die Bebauung Luxemburger Weg

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 (hier: Verlegung und Vergrößerung des Geltungsbereiches) des Bebauungsplanes Nr. 106 Pulheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Verlegung ist es, die durch die Anbindung des ursprünglichen Standortes möglicherweise entstehenden verkehrlichen Nutzungskonflikte zu vermeiden und die Flächenansprüche einer Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen zu gewährleisten.

Lage und Umfang des neuen Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2011 wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 11.01.2012 bis 31.01.2012 einschließlich

und die Unterlagen liegen während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

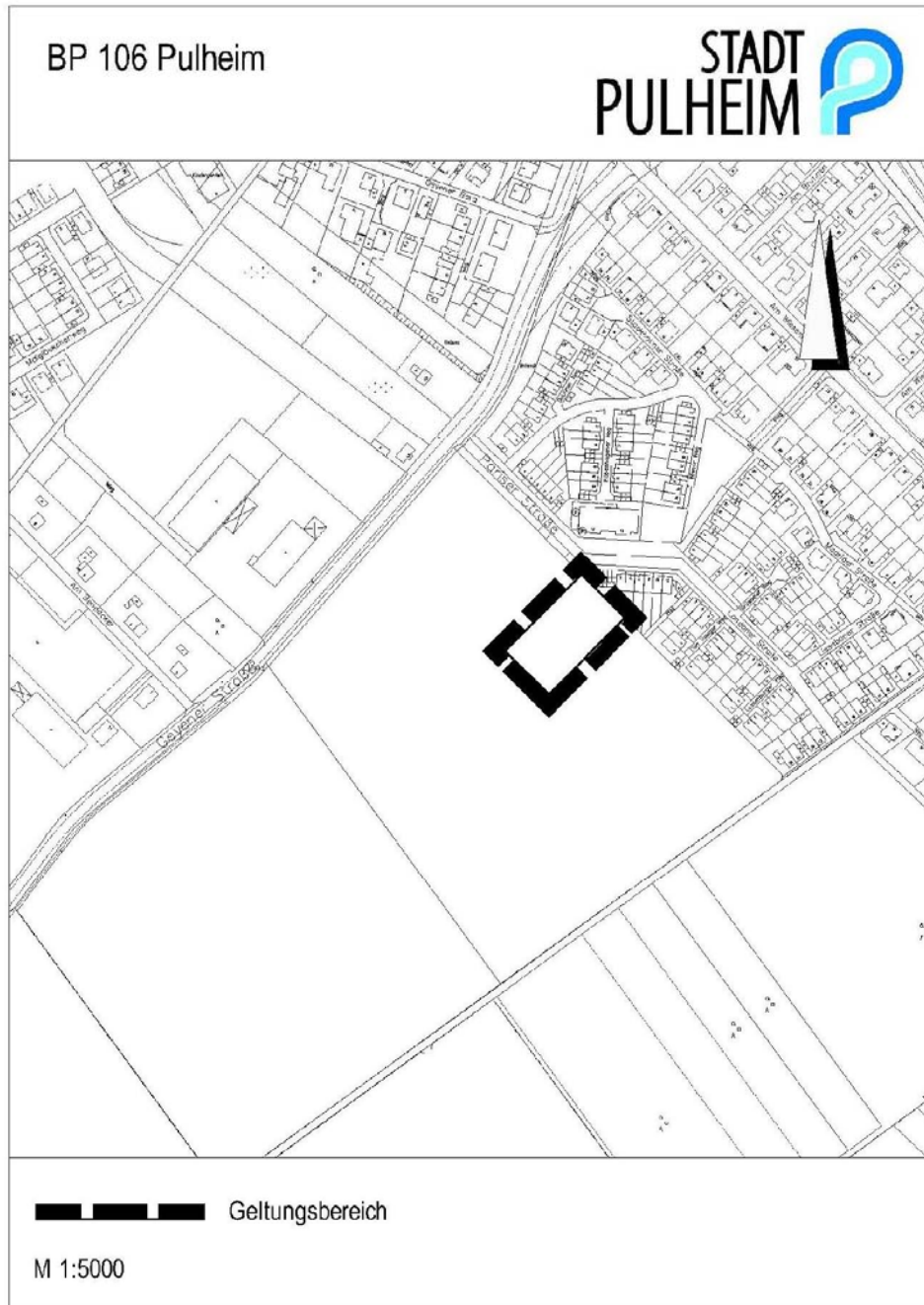
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 03.01.2012
bis 02.02.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;
Ortsteil Pulheim
Bereich: zwischen Nelkenweg und Geyener Straße
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 17.6 Pulheim (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, die Ansiedlung eines Lebensmittel-Einzelhandels, die Bestandssicherung des bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Anlage eines Kreisverkehrs zu schaffen.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 07.12.2011 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 11.01.2012 bis 31.01.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 03.01.2012
bis 02.02.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 17.6 Pulheim

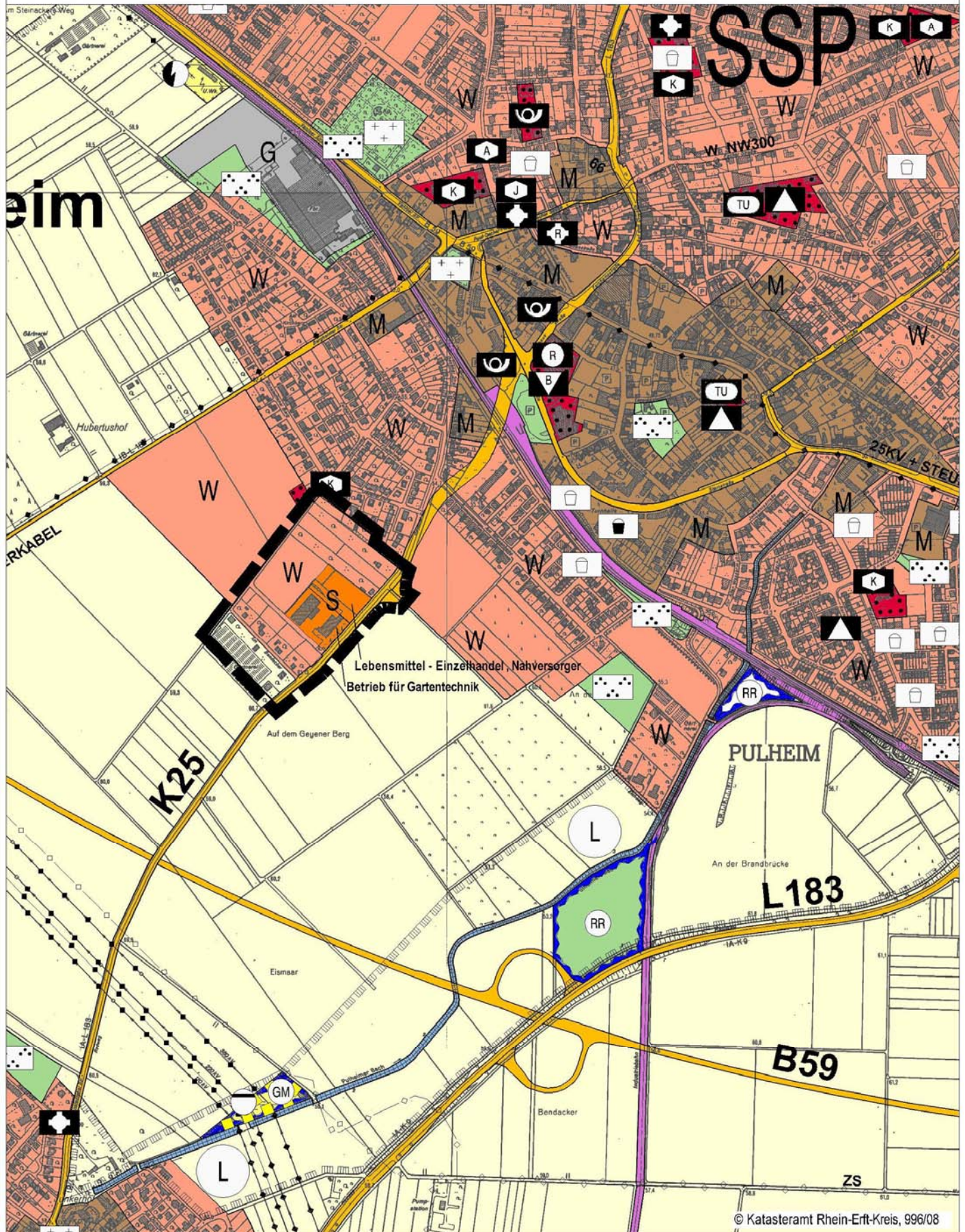
STADT
PULHEIM 

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche und Sonderbaufläche, Zweckbestimmung:

Lebensmittel-Einzelhandel, Nahversorger sowie Betrieb für Gartentechnik

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufhebung der bisher gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 21.01.2004) zum Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim (Fortführung Sonnenallee),

und

die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim

sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB

Bereich: zwischen Nelkenweg; Am Bendacker und Geyener Straße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Aufhebung der am 21.01.2004 zum Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim gefassten Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) beschlossen.

Ebenso hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Sonnenallee bis zur Geyener Straße und die Anlage eines Kreisverkehrs an diesem Knotenpunkt, für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Einzelhandels sowie die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern zu schaffen.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.12.2011 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Das vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene städtebauliche Konzept liegt nebst Entwurf der Begründung

vom 11.01.2012 bis 31.01.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber des Planungsamtes zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 03.01.2012
bis 02.02.2012

